RICHTLINIE ZU GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

SIRMA GROUP JSC

und ihre Tochtergesellschaften

Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2026

INHALT

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen 2
Abschnitt II. Verpflichtungen und Ziele 2
Abschnitt III. Einhaltung 3
Abschnitt IV. Verantwortlichkeiten 3
Abschnitt V. Risikomanagement 4
Abschnitt VI. Schulung und Bereitschaft 5
Abschnitt VII. Kommunikation und Beteiligung 5
Abschnitt VIII. Messung und Verbesserung 5
Abschnitt IX. Überprüfung der Richtlinie 6
Abschnitt X. Übergangs- und Schlussbestimmungen 6

RICHTLINIE ZU GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1. (1) Diese Richtlinie zu Gesundheit und Sicherheit (die „Richtlinie“) legt die Verpflichtung und den Ansatz der Sirma Group JSC und ihrer Tochtergesellschaften (zusammen „Sirma“ oder die „Gruppe“) zur Gewährleistung gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen fest.

(2) Die Richtlinie ist im Einklang mit den Grundsätzen der ISO 45001 erstellt und umfasst sowohl die körperliche Sicherheit als auch die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der für Sirma tätigen Personen.

Geltungsbereich

Art. 2. (1) Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden, Auftragnehmer, Besucher und sonstigen Personen, die sich in den Büros von Sirma aufhalten oder für Sirma tätig sind, einschließlich bei Remote- und Hybridarbeit.

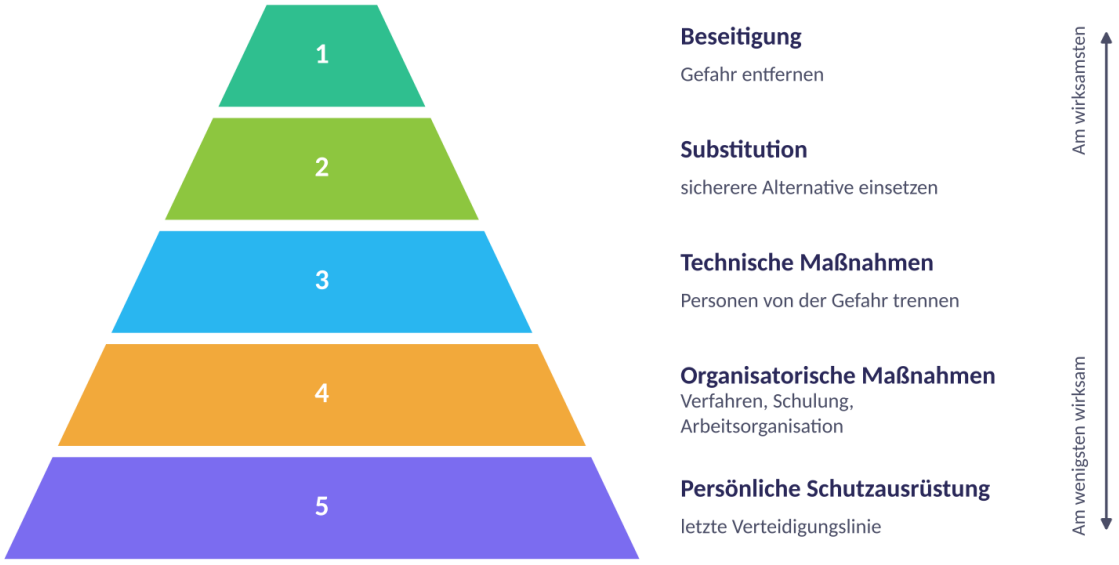
(2) Alle von der Sirma Group JSC festgelegten Richtlinien sind für alle Tochtergesellschaften der Gruppe verbindlich und anwendbar und gewährleisten einen einheitlichen Standard in der Praxis sowie die Einhaltung der Grundwerte und operativen Leitlinien von Sirma.

Abschnitt II. Verpflichtungen und Ziele

Verpflichtung von Sirma

Art. 3. Sirma verpflichtet sich, für ihre Mitarbeitenden, Auftragnehmer, Besucher und die Gemeinschaft einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten. Gesundheit und Sicherheit sind leitende Werte, die jeder Entscheidung und Handlung der Gruppe zugrunde liegen. Zu diesem Zweck:

1. stellt eine sichere und gesunde, gefahrenfreie Arbeitsumgebung bereit, die das körperliche und psychische Wohlbefinden aller an ihrer Tätigkeit beteiligten Personen unterstützt;
2. beseitigt Gefahren und mindert Risiken für Gesundheit und Sicherheit, wobei Maßnahmen in absteigender Rangfolge angewendet werden: Beseitigung, Substitution, technische Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzausrüstung;
3. hält die geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen von ihr übernommenen Anforderungen ein;
4. legt Ziele für Gesundheit und Sicherheit fest und verbessert das System zu deren Steuerung fortlaufend;
5. konsultiert die Mitarbeitenden und ihre Vertreter und ermutigt sie, an Entscheidungen mitzuwirken, die sie betreffen.



Ziele

Art. 4. Durch die in der Richtlinie beschriebenen Maßnahmen strebt Sirma an,

- Vorfälle am Arbeitsplatz zu verhindern;
- ein gesundes Arbeitsumfeld sicherzustellen;
- ihre Mitarbeitenden vor allen Gefahren zu schützen, einschließlich psychosozialer Risiken;
- eine Kultur zu entwickeln, die Gesundheit und Sicherheit fördert; und
- hohe Standards für Gesundheit und Sicherheit in der IT-Branche zu halten.

Abschnitt III. Einhaltung

Einhaltung der Anforderungen

Art. 5. (1) Sirma hält alle geltenden lokalen, nationalen und internationalen Vorschriften und Standards zu Gesundheit und Sicherheit in allen ihren Büros ein, einschließlich des Gesetzes über gesunde und sichere Arbeitsbedingungen und der dazu ergangenen Rechtsakte, des Arbeitsgesetzbuchs sowie des Rechts der Länder, in denen die Gruppe tätig ist.

(2) Die Tätigkeit von Sirma entspricht den gesetzlichen Anforderungen und den Best Practices der Branche an jedem Standort; die Gruppe verfolgt dazu Änderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Abschnitt IV. Verantwortlichkeiten

Zuteilung der Verantwortlichkeiten

Art. 6. (1) Der Verwaltungsrat der Sirma Group JSC verabschiedet die Richtlinie und stellt die für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen bereit.

(2) Der Personaldirektor ist für die Umsetzung, Überwachung und Aktualisierung der Richtlinie verantwortlich und berichtet die Ergebnisse an den Ausschuss für Investitionen, Risiko und Nachhaltigkeit.

(3) Unmittelbar für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlich sind alle Fachvorgesetzten von Sirma. Sie werden von Fachleuten unterstützt, darunter ein arbeitsmedizinischer Dienst und, soweit anwendbar, ein Ausschuss oder eine Gruppe für Arbeitsbedingungen unter Beteiligung von Arbeitnehmervertretern.

(4) Jede/r Mitarbeitende ist verpflichtet, die Regeln zu Gesundheit und Sicherheit einzuhalten, auf die eigene Gesundheit und die Sicherheit anderer zu achten, die bereitgestellte Ausstattung bestimmungsgemäß zu nutzen und Gefahren, Vorfälle und Beinaheunfälle unverzüglich zu melden.

(5) Bei Sirma ist Sicherheit eine gemeinsame Verantwortung. Die Gruppe unterstützt ihre Mitarbeitenden durch offene Kommunikation und Schulung dabei, sich an den gemeinsamen Anstrengungen für Gesundheit und Sicherheit zu beteiligen, die ihre Praktiken fortlaufend verbessern.

Abschnitt V. Risikomanagement

Gefahrenermittlung und Risikobeurteilung

Art. 7. (1) Sirma ermittelt und bewertet proaktiv die mit ihren Tätigkeiten verbundenen potenziellen Gefahren. Durch systematische Risikobeurteilungen zu Gesundheit und Sicherheit wendet die Gruppe wirksame Kontrollmaßnahmen an, um deren mögliche Auswirkungen zu verringern und Vorfälle zu verhindern.

(2) Die Risikobeurteilung wird für jeden Arbeitsplatz durchgeführt, bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert und beruht auf der Konsultation der Mitarbeitenden.

Spezifische Risiken der IT-Tätigkeit

Art. 8. (1) Sirma widmet den für Büro- und IT-Tätigkeiten typischen Risiken besondere Aufmerksamkeit, einschließlich der Ergonomie der Arbeitsplätze und der Bildschirmarbeit, langem Sitzen und Belastung der Augen.

(2) Sirma steuert psychosoziale Risiken – Stress, Überlastung, Burnout, Isolation bei Remote-Arbeit sowie Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz – als Teil der allgemeinen Risikobeurteilung durch angemessene Arbeitsverteilung, Schulung von Führungskräften und Zugang zu Unterstützung.

(3) Für Remote- und Hybridarbeit stellt Sirma Informationen und Hinweise zur sicheren Gestaltung des Arbeitsplatzes und, soweit anwendbar, die erforderliche Ausstattung bereit.

Vorfälle und Untersuchung

Art. 9. (1) Jeder Arbeitsunfall, jede Störung, jede Berufskrankheit und jeder Beinaheunfall wird im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfasst und untersucht, um die Grundursachen festzustellen und Wiederholungen zu verhindern.

(2) Jede/r Mitarbeitende hat das Recht, sich einer Arbeit zu entziehen, die nach vernünftigem Ermessen eine unmittelbare und ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit darstellt, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.

Abschnitt VI. Schulung und Bereitschaft

Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Art. 10. (1) Sirma investiert darin, den Mitarbeitenden das Wissen, die Fähigkeiten und die Ausstattung zu vermitteln, die sie für die sichere Erledigung ihrer Aufgaben und den Erhalt ihrer Gesundheit und Sicherheit benötigen.

(2) Alle neuen Mitarbeitenden werden beim Eintritt in Gesundheit und Sicherheit unterwiesen; die Unterweisungen werden regelmäßig und bei Änderung der Arbeitsbedingungen wiederholt.

(3) Fortlaufende Sensibilisierungsmaßnahmen stärken die Haltung zu Gesundheit und Sicherheit in der gesamten Organisation.

Notfallbereitschaft und Notfallreaktion

Art. 11. (1) Sirma entwickelt und pflegt Notfallbereitschafts- und Notfallreaktionspläne, um auf jegliche unvorhergesehene Vorfälle im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit rasch und wirksam zu reagieren, einschließlich Brand, Evakuierung und Erste Hilfe.

(2) Sirma führt Übungen und Simulationen mindestens einmal jährlich durch, um ihre Fähigkeiten und Ausstattung zur Notfallreaktion zu testen und zu verbessern.

Abschnitt VII. Kommunikation und Beteiligung

Kommunikation zu Gesundheit und Sicherheit

Art. 12. (1) Offene und transparente Kommunikation ist für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld unerlässlich. Sirma ermutigt zur Meldung von Problemen und Vorfällen zu Gesundheit und Sicherheit und stellt sicher, dass Informationen in der gesamten Organisation frei fließen.

(2) Meldungen können auch über die in der Hinweisgeberrichtlinie vorgesehenen Kanäle erfolgen. Niemand erleidet Nachteile für eine in gutem Glauben abgegebene Meldung; Belästigung und Diskriminierung werden gemäß der Menschenrechtsrichtlinie behandelt.

(3) Die Richtlinie steht allen Mitarbeitenden zur Verfügung und wird auf der Website von Sirma (www.sirma.com) veröffentlicht.

Abschnitt VIII. Messung und Verbesserung

Audits und Kennzahlen

Art. 13. (1) Sirma führt regelmäßige Audits und Überprüfungen durch, um Verbesserungsbereiche zu erkennen, und Korrekturmaßnahmen werden zeitnah umgesetzt.

(2) Die zentralen Leistungskennzahlen der Bemühungen um Gesundheit und Sicherheit sind:

1. die Zahl der Arbeitsunfälle und deren Rate je 1 000 000 Arbeitsstunden sowie Todesfälle;
2. die Zahl der Störungen und Beinaheunfälle;
3. die Zahl der Krankheitsfälle und Ausfalltage;

4. Investitionen in Sportangebote für Mitarbeitende;
5. Investitionen in eine zusätzliche Krankenversicherung der Mitarbeitenden;
6. Investitionen in die Schulung der Mitarbeitenden; und
7. Investitionen in das Wohlbefinden der Mitarbeitenden.

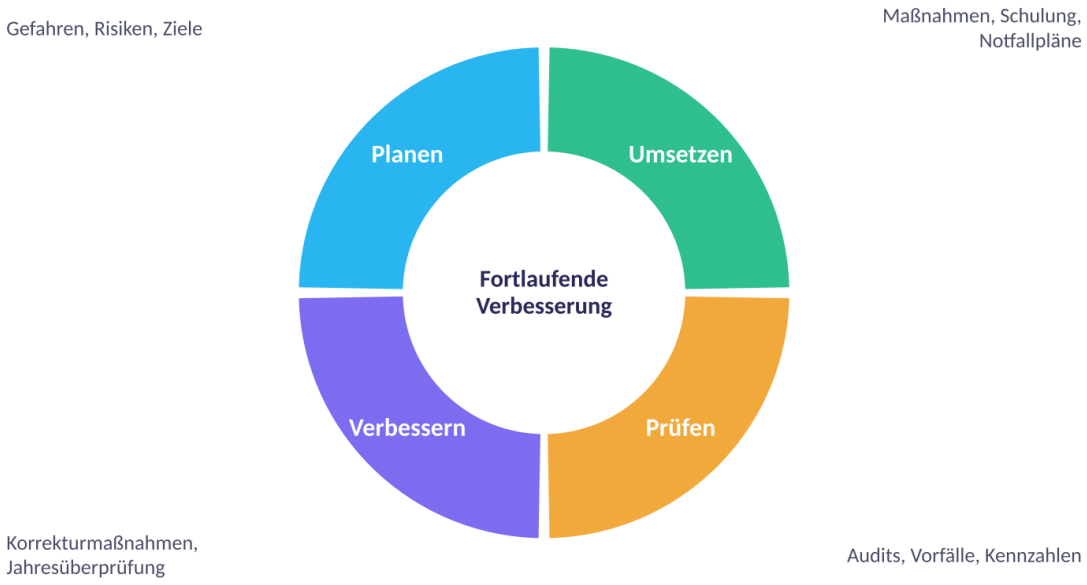
(3) Kennzahlen, die mit denen anderer Richtlinien von Sirma übereinstimmen, werden einmalig im jährlichen Nachhaltigkeitsbericht berichtet.

(4) Nach Analyse der Ergebnisse sowie aller tatsächlich eingetretenen Störungen und Unfälle ergreift Sirma die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung ihrer Praktiken.

Abschnitt IX. Überprüfung der Richtlinie

Regelmäßige Überprüfung

Art. 14. Die Richtlinie wird mindestens einmal jährlich vom Ausschuss für Investitionen, Risiko und Nachhaltigkeit überprüft, um sicherzustellen, dass sie relevant bleibt und mit den geltenden Rechtsvorschriften und bewährten Verfahren übereinstimmt.



Abschnitt X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1. Überprüfungen der Richtlinie, die ihren Text nicht ändern, werden nicht in die Änderungshistorie aufgenommen.

§ 2. Der Name „Sirma Group Holding“ JSC in der Richtlinie wurde gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung vom 18.06.2026 auf Sirma Group JSC aktualisiert.

Änderungshistorie

Datum	Beschluss	Änderung
15.03.2024	Beschluss des Verwaltungsrats	Überarbeitung der Richtlinie
18.06.2026	Beschluss der Hauptversammlung	Änderung des Namens der Gesellschaft in Sirma Group JSC (§ 2)

* * *